

Tarifbereich/Branche	Schrott-Recycling-Wirtschaft	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Arbeitgeberverband der Schrott-Recycling-Wirtschaft e.V.		
Industriegewerkschaft Metall		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für alle Schrottaufbereitungsbetriebe, Abbruch- und Abwrackbetriebe sowie Betriebe mit damit in Verbindung stehenden weiteren Entsorgungsdienstleistungen. Werden in Betrieben außer der in Absatz 1 bezeichneten Art noch berufsverwandte oder berufsfremde Abteilungen unterhalten, so werden diese ebenfalls von diesem Tarifvertrag erfasst.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2014 - kündbar zum 31.12.2019		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.07.2018 – kündbar 31.08.2020		
Anzahl der Lohngruppen: 6		
Anzahl der Gehaltsgruppen: 6		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: ja / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Monatslöhne für gewerbliche Arbeitnehmer		
z.B. Platz- u. Lagerarbeiter, Abbruch- u. Baustellenhelfer, Raumpfleger		
ab 01.07.2018 ab 01.09.2019		
Unterste Lohngruppe 1		
Arbeitnehmer nach entsprechender Einweisung.		
2.490,00€ 2.562,00€		
Mittlere Lohngruppe 4 (Ecklohn)		
Arbeitnehmer mit abgeschlossener Facharbeiterausbildung oder gleichwertigen speziellen Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Übernahme besonderer Verantwortung. z. B. Handwerker, Spezialgeräteführer, qualifizierte Metallsortierer, Rangierleiter		
2.775,00€ 2.855,00€		
Höchste Lohngruppe 6		
Arbeitnehmer mit übergreifenden Fachkenntnissen sowie Dispositions- und Weisungsbefugnis im Rahmen des Arbeitsauftrages. z.B. Meister, Ltr. Abbruchstelle		
2.952,00€ 3.038,00€		
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte		
ab 01.07.2018 ab 01.09.2019		
Unterste Gehaltsgruppe I		
Ausführungen von überwiegend schematischen oder mechanischen Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.		
im 1. u. 2. Jahr der Tätigkeit 2.074,00€ 2.134,00€		
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit 2.180,00€ 2.243,00€		

Mittlere Gehaltsgruppe III (Eckgehalt)		
	ab 01.07.2018	ab 01.09.2019
<p>Ausführungen von Tätigkeiten nach Anweisungen, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel, Bürokaufmann oder eine gleichwertige Ausbildung erworben werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch entsprechende praktische Tätigkeiten von mindestens 4 Jahren erworben worden sein. Der Besuch einer Handelsschule mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ist auf diese Frist mit einem Jahr anzurechnen. (Gehaltsgruppe III)</p>		
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit nach der Ausbildung:	2.502,00€	2.575,00€
im 3. Jahr der Tätigkeit nach der Ausbildung:	2.702,00€	2.780,00€
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit nach der Ausbildung:	2.959,00€	3.045,00€
Höchste Gehaltsgruppe VI		
<p>Selbständiges und verantwortliches Bearbeiten eines Aufgabenbereiches, das vielseitige Fachkenntnisse auch in angrenzenden Bereichen und Berufserfahrungen erfordert; entsprechende verantwortliche Spezialistentätigkeit. Selbständige und verantwortliche Tätigkeit mit Dispositions-, Weisungs- oder Aufsichtsbefugnis.</p>		
im 1. und 2. Jahr d. Tätigkeit	4.620,00€	4.754,00€
im 3. Jahr der Tätigkeit	4.959,00€	5.103,00€
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit	5.311,00€	5.465,00€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		
	ab 01.07.2018	ab 01.09.2019
im 1. Ausbildungsjahr	932,00€	959,00€
im 2. Ausbildungsjahr	970,00€	998,00€
im 3. Ausbildungsjahr	1.033,00€	1.063,00€
im 4. Ausbildungsjahr	1.087,00€	1.119,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
37 Stunden		
Urlaubsdauer		
30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld		
<p>Außer der Urlaubsvergütung wird für jeden Tag ein zusätzliches Urlaubsgeld gewährt. Die Höhe dieses Urlaubsgeldes beträgt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte 350% des Ecklohnes für jeden Urlaubstag. Der Ecklohn ist der tarifliche Stundenlohn des Facharbeiters nach der entsprechenden Lohngruppenregelung der einzelnen Tarifgebiete. Die Auszubildenden erhalten 50% ihrer jeweiligen Ausbildungsvergütung.</p> <p>Ab 1.1.2014 beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld 66% des Monatseckentgeltes (Monatslohn des Facharbeiters)</p> <p>Die Auszubildenden erhalten 50% ihrer jeweiligen Ausbildungsvergütung.</p>		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		

Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

- **in den ersten 24 Monaten Betriebszugehörigkeit** **2,5%**
pro vollen Beschäftigungsmonat,
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit **60%**
- **nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit** **85%**

eines Monatsverdienstes, Monatsgehaltes bzw. einer Ausbildungsvergütung. Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

für jeden Arbeitnehmer 26,59€

für jeden Auszubildenden 19,94€

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.